

NZZ

Statuten
der Aktiengesellschaft für
die Neue Zürcher Zeitung

Inhaltsverzeichnis*

I.	Zweck und Grundlage des Unternehmens	
§ 1	Firma / Sitz / Zweck	3
§ 2	Höhe des Aktienkapitals / Nennwert der Aktien	3
§ 3	Namenaktien / Stimmrecht / Eintragungsbedingungen	3
§ 4	Bekanntmachungen	4
II.	Gesellschaftsorgane	
a)	Generalversammlung	
§ 5	Zeitpunkt	4
§ 6	Einberufung	4
§ 7	Befugnisse	5
§ 8	Organisation	5
§ 9	Stimmrecht der Aktionäre	5
§ 10	Beschlussfassung der Generalversammlung	5
§ 11	Wahlen	6
§ 12	Anträge von Aktionären	6
b)	Verwaltungsrat	
§ 13	Mitgliederzahl und Amtsdauer	6
§ 14	Konstituierung und Beschlussfähigkeit	6
§ 15	Honorierung	7
§ 16	Befugnisse	7
§ 17	Vertretung der Gesellschaft	7
c)	Revisionsstelle	
§ 18	Pflichten und Rechte	7
III.	Redaktionsgeheimnis	
§ 19	Redaktionsgeheimnis	8
IV.	Rechnungsabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns	
§ 20	Abschlussdatum und Vorschriften zur Rechnungslage	8
§ 21	Gewinnverteilung	8
V.	Auflösung und Liquidation der Gesellschaft	
§ 22	Auflösung der Gesellschaft	8

* Nicht Bestandteil der Statuten

I. Zweck und Grundlage des Unternehmens

- § 1 1 Unter der Firma «Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung» besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.
- 2 Zweck der Gesellschaft ist, die im Jahre 1780 gegründete und 1868 in ihren Besitz übergegangene «Neue Zürcher Zeitung» als ein von Sonderinteressen unabhängiges politisches, wirtschaftliches und kulturelles Organ von hoher Qualität und freisinnig-demokratischer Grundhaltung herauszugeben. Die Gesellschaft kann diesen Zweck direkt oder indirekt (durch eine oder mehrere Tochtergesellschaften) verfolgen. Sie kann weitere hierzu erforderliche oder damit in Verbindung stehende Geschäftszweige betreiben und sich an Gesellschaften beteiligen, die ihrerseits Medien- und Druckereiunternehmen sowie verwandte Unternehmen betreiben oder sich an solchen beteiligen.
- § 2 1 Das Aktienkapital beträgt 4 000 000 CHF, eingeteilt in 40 000 Namenaktien zu 100 CHF nominal. Die Aktien sind vollständig liberiert.
- § 3 1 Die Aktien lauten auf den Namen und sind gegenüber der Gesellschaft unteilbar. Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.
- 2 Der Übergang von Aktien, ob zu Eigentum oder zur Nutzniessung, bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. In diesem Sinne wird Folgendes festgelegt:
- a) Die Aktien dürfen nur an volljährige natürliche Personen übertragen werden. Im Falle eines Erbgangs können auch minderjährige Kinder als Aktionäre anerkannt werden.
- b) Ein Gesuchsteller kann als Aktionär abgelehnt werden, wenn er nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzt.
- c) Der Verwaltungsrat kann einen Erwerber von Aktien als Aktionär ablehnen, wenn er keine der folgenden Eigenschaften nachweist:
- Mitgliedschaft bei der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz (FDP) oder der Liberalen Partei der Schweiz (LPS).
 - Bekenntnis zur freisinnig-demokratischen Grundhaltung, ohne Mitglied einer anderen Partei zu sein.
- d) Kein Erwerber darf mit mehr als 1% der Aktien im Aktienbuch eingetragen werden. Für die Bestimmung dieser Grenze gelten Personen, die durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbekchränkung koordiniert vorgehen, als ein Erwerber.

- e) Der Verwaltungsrat hat sodann Erwerber von Aktien als Aktionär abzulehnen, wenn die Aktien im Namen oder im Interesse Dritter erworben oder gehalten werden.
 - 3 Die Zustimmung zur Eintragung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung beim Erwerb durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht und Zwangsvollstreckung verweigert.
 - 4 Der Verwaltungsrat kann nach Anhören des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.
- § 4
- 1 Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich, gegebenenfalls durch eingeschriebenen Brief, an die im Aktienbuch enthaltene Adresse oder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, durch Veröffentlichung im «Schweizerischen Handelsblatt» und in der «Neuen Zürcher Zeitung».
 - 2 Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im «Schweizerischen Handelsamtsblatt», dem Publikationsorgan der Gesellschaft.

II. Gesellschaftsorgane

a) Generalversammlung

- § 5
- 1 Die Aktionäre treten alljährlich, spätestens im Monat Juni, zur ordentlichen Generalversammlung in Zürich zusammen.
 - 2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Anordnung des Verwaltungsrates statt oder auf schriftliches, unter Angabe des Zweckes erfolgtes Begehren von Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten.
- § 6
- 1 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre sowie durch Veröffentlichung in der «Neuen Zürcher Zeitung» spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben. Über die Legitimation zur Teilnahme an der Generalversammlung entscheidet der Verwaltungsrat.
 - 2 Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind,

können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

- 3 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

- § 7
- 1 Der Generalversammlung stehen zu:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - b) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
 - c) die Entgegennahme des Revisionsberichtes, die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und die Entlastung des Verwaltungsrates;
 - d) die Erledigung von Anträgen im Sinne von § 11;
 - e) die Änderung der Statuten;
 - f) die Auflösung der Gesellschaft;
 - g) die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Verwaltungsrat ihr zum Entscheid vorlegt.

- § 8
- 1 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet.

- 2 Der Verwaltungsrat bestellt das Sekretariat.

- 3 Die Stimmzähler werden von der Generalversammlung ernannt.

- § 9
- 1 Stimmberechtigt sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

- 2 Die Aktionäre üben das Stimmrecht persönlich oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus, der seinerseits stimmberechtigter Aktionär sein muss.

- 3 Minderjährige Aktionäre können ihr Stimmrecht nur auf dem Wege der Stellvertretung ausüben.

- 4 Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme. Kein Aktionär kann indessen mehr als 1% aller Stimmen abgeben, eigene und vertretene Aktien zusammengerechnet.

- § 10
- 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienwerte

auf sich vereinigt, ist erforderlich für die in Art. 704 OR genannten Gegenstände sowie für:

- a) die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
- b) die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
- c) die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation;
- d) falls die Herausgabe der «Neuen Zürcher Zeitung» durch eine Tochtergesellschaft erfolgt: die Veräusserung dieser Tochtergesellschaft.

- § 11 1 Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder wenigstens 10 Aktionäre verlangen, dass sie geheim erfolgen.
- 2 Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates findet geheim statt.
- 3 Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.
- § 12 1 Die Anträge von Aktionären dürfen nur Beschlüsse bezwecken, welche in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Sie müssen, um in der ordentlichen Generalversammlung zur Behandlung zu kommen, bis Ende Februar dem Verwaltungsrat eingereicht werden.

b) Verwaltungsrat

- § 13 1 Der Verwaltungsrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern.
- 2 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten als ein Jahr zu rechnen ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt indessen endgültig an der Generalversammlung desjenigen Jahres, in welchem ein Mitglied sein 70. Altersjahr vollendet.
- 4 Im Laufe der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihres Vorgängers ein.
- 5 Sinkt die Zahl der Mitglieder unter fünf, so ist zur Vornahme von Ersatzwahlen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, sofern nicht innert zwei Monaten die ordentliche Generalversammlung stattfindet.
- § 14 1 Der Verwaltungsrat wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Er bestellt sein Sekretariat.
- 2 Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 3 Die Stimme des Vorsitzenden zählt bei allen Abstimmungen mit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

- § 15 1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine feste Vergütung.
- § 16 1 In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:
- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der Organisation;
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
 - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen, insbesondere die Bestellung der Geschäftsleitung;
 - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
 - h) die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien; die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
 - i) die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren;
 - j) die einheitliche Leitung der NZZ-Gruppe und insbesondere die Sicherstellung der Herausgabe der «Neuen Zürcher Zeitung» im Sinne von Art. 1 dieser Statuten.
- § 17 1 Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen. In der Regel ist der Chefredakteur der «Neuen Zürcher Zeitung» Mitglied der Geschäftsleitung.
- 2 Der Verwaltungsrat erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

c) Revisionsstelle

- § 18 1 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.
- 2 Die Revisoren müssen im Sinne von Art. 727 b OR besonders befähigt sein.

III. Redaktionsgeheimnis

- § 19 ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle sowie alle in der Redaktion und in den übrigen Dienstzweigen des Unternehmens angestellten Personen sind zu strengster Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verpflichtet.
- ² Die Generalversammlung oder einzelne Aktionäre sind nicht befugt, irgendwelche Mitteilungen zu verlangen, welche das Redaktionsgeheimnis gefährden könnten.

IV. Rechnungsabschluss und Verwendung des Bilanzgewinnes

- § 20 ¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- ² Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, sowie die Konzernrechnung werden gemäss den Vorschriften des OR, insbesondere der Art. 662 a ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.
- § 21 ¹ Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- § 22 ¹ Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so kann die Liquidation auch auf dem Wege des Verkaufes aus freier Hand stattfinden.

Genehmigt durch die Generalversammlungen vom

26. März 1938
29. März 1941
2. April 1960
24. September 1969
2. April 1977
15. Mai 1982
26. April 1986
21. April 1990
17. April 1993
13. April 1996
18. April 1998
9. April 2011

Zürich, 9. April 2011

Namens der Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung

Der Präsident: Dr. Konrad Hummler
Der Sekretär: Dr. Hanspeter Kellermüller
Als Urkundsbeamter: Stefan Walder

NZZ

AG für die Neue Zürcher Zeitung
Falkenstrasse 11 · Postfach · CH-8021 Zürich
Telefon +41 44 258 11 11
unternehmen.nzz.ch